

Handlungsanweisung des Landesamtes für Archäologie Sachsen mit Landesmuseum für Vorgeschichte vom Jahr 2006 über Genehmigungen zu archäologischen Nachforschungen

1. Definition Nachforschungen

Gegenstand der Handlungsanweisung sind genehmigungspflichtige Nachforschungen (§ 14 Abs. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz, SächsDSchG) mit dem Ziel archäologische Kulturdenkmale (§ 2 Abs. 1 - 4 SächsDSchG; § 10 Abs. 1 SächsDSchG) zu entdecken. Der Begriff der Nachforschungen umfasst jede zielgerichtete Suche nach Kulturdenkmälern. Im Einzelnen sind dies Handlungen mit dem Ziel Kulturdenkmale zu entdecken, die den ober- oder untertägigen Bestand eines bereits bekannten oder bisher unentdeckten Kulturdenkmals durch das Orten von Gegenständen und Strukturen (Sondensuche, Suche mit Metalldetektor) oder das Nachgraben nach Gegenständen und Strukturen betreffen. Die Ausführung derartiger Handlungen bedarf der schriftlichen Genehmigung (Nachforschungsschein) der zuständigen Landesoberbehörde (Landesamt für Archäologie). Die Genehmigung (Nachforschungsschein) ist an die Person und ein bestimmtes Nachforschungsgebiet gebunden. Die Erteilung der Genehmigung steht im Ermessen der Landesoberbehörde, sie kann mit Nebenstimmungen erteilt werden. Sie wird befristet für längstens ein Jahr erteilt.

2. Persönliche und fachliche Eignung des Antragstellers

Die Genehmigung zur Nachforschung darf nur persönlich und fachlich geeigneten Antragstellern erteilt werden. Vorzulegen sind ein polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag und ein Nachweis zur fachlichen Eignung des Antragstellers (abgeschlossenes Fachstudium der Archäologie oder Grabungstechnik, abgeschlossene Fortbildung zum geprüften Grabungstechniker, erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zum Nachforschungsschein am Landesamt für Archäologie).

3. Zuständigkeit

Das Landesamt für Archäologie ist für die Erteilung des Nachforschungsscheins nach § 14 Abs. 2 SächsDSchG zuständig, wenn die Nachforschung archäologische Denkmale betrifft.

4. Kurs zum Nachforschungsschein samt Prüfung

Der Teilnehmer schließt mit dem Landesamt für Archäologie eine Vereinbarung ab (Muster Anlage 2). Gegenstand der Vereinbarung ist der Besuch des Kurses zum Nachforschungsschein und die Teilnahme an der Prüfung zum Nachforschungsschein. In Vereinbarung erklärt sich der Teilnehmer mit dem Ablauf des Kurses und der Prüfung sowie der Ermittlung des Prüfungsergebnisses, wie es die Handlungsanweisung festlegt, einverstanden. Die Vereinbarung regelt die Höhe des für die Teilnahme am Kurs sowie für die Prüfung zu entrichtenden Entgelts.

Bewerbern kann der Abschluss der Vereinbarung durch das Landesamt für Archäologie verweigert werden, wenn sie in der Vergangenheit bereits wiederholt oder schwer gegen Bestimmungen des SächsDSchG verstoßen haben.

5. Inhalt des Kurses

Der Kurs besteht aus einem theoretischen archäologischen Teil, durchgeführt vom Landesamt für Archäologie, der mindestens 30 Stunden umfassen muss und aus einem praktischen Teil. Hierzu ist die einwöchige Teilnahme an einer archäologischen Ausgrabung des Landesamtes für Archäologie erforderlich.

6. Prüfungskomitee

Das Landesamt für Archäologie bildet ein Prüfungskomitee. Es besteht aus der Landesarchäologin als Vorsitzende und zwei Mitarbeitern der archäologischen Denkmalpflege, von denen mindestens einer archäologischer Fachwissenschaftler sein muss. Die Landesarchäologin kann für das Prüfungskomitee einen Protokollführer bestellen. Dieser unterstützt die Vorsitzende bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

7. Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der Bewerber hat ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachzuweisen:

Denkmalrecht

Grundzüge der vor- und frühgeschichtlichen Epochen Sachsens

Grundzüge archäologischer Methodik und Grabungstechnik

Archäologische Denkmälerkunde

Grundlagen der Vermessungskunde – Umgang mit GPS Geräten

Grundlagen zur konservatorischen Behandlung von Funden

Grundkenntnisse Photographie

Verhaltensregeln beim Auffinden von Gefahrgut (Munition, Waffen etc.)

8. Zeit, Ort und Form der Prüfung

Die Prüfung findet einmal im Jahr, in der Regel im Herbst im Anschluss an den Ausbildungslehrgang statt. Tag und Uhrzeit setzt das Prüfungskomitee fest. Die Vorsitzende des Prüfungskomitees leitet die Prüfung und bestimmt die Prüfer. Die Prüfung ist nichtöffentlich. Die Prüfung findet am Landesamt für Archäologie statt.

Die Bewerber sind mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn vom Landesamt für Archäologie schriftlich einzuladen.

9. Mindestalter

Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Prüfung 16 Jahre alt sein. Der Anmeldung ist bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

10. Rücktritt von der Prüfung

Kann ein Bewerber aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nach Teilnahme am Ausbildungslehrgang, nicht an der Prüfung teilnehmen, kann er am nächsten Prüfungstermin teilnehmen.

Bleibt ein Bewerber der Prüfung ohne Angabe von Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, fern, stellt die Vorsitzende fest, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

11. Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber Fragen aus allen Sachgebieten (s. 7. Gegenstand der Prüfung) mittels eines Fragebogens nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten. Der Bewerber hat insgesamt ausreichende Leistungen zu erbringen. Ausreichende Leistungen hat erbracht, wer mindestens 60 Prozent der Fragen richtig beantwortet hat. Die Zeit für die Beantwortung der Fragen beträgt eine Stunde.

Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Bewerber auf die Folgen der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstiger Hilfsmittel oder sonstiger Täuschungshandlungen (15. Ordnungsverstoß) hinzuweisen.

Gibt der Bewerber die Antworten nicht oder nicht rechtzeitig ab, hat er die schriftliche Prüfung nicht bestanden und ist von der Teilnahme an der mündlich-praktischen Prüfung ausgeschlossen. Dies ist ihm von der Vorsitzenden mitzuteilen.

12. Mündlich-praktische Prüfung

In der mündlich-praktischen Prüfung werden das theoretische Wissen und das praktische Können ermittelt. Der Bewerber hat mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen. Eine Leistung ist ausreichend, wenn sie trotz einzelner Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

Die mündlich-praktische Prüfung wird von einer Prüfungsgruppe abgenommen, die aus zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses besteht. Die Vorsitzende bestimmt die Prüfer. Der Bewerber hat mindestens ausreichende Leistungen erbracht, wenn die Prüfer dies übereinstimmend feststellen.

Die Prüfung soll je Bewerber höchstens 20 Minuten betragen.

13. Protokoll

Im Protokoll sind insbesondere aufzunehmen:

1. die Namen der Bewerber und der Mitglieder des Prüfungsausschusses;
2. die in der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung erbrachten Leistungen und das Prüfungsergebnis;
3. Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Vorsitzenden.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und vom Protokollführer, falls dieser bestellt wurde, zu unterzeichnen.

14. Prüfungsergebnis und Wiederholung

Die Prüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsabschnitte bestanden hat.

Das Prüfungsergebnis ist den Bewerbern von der Vorsitzenden bekannt zu geben.

Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1, das von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel des Landesamtes für Archäologie zu versehen ist.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.

15. Ordnungsverstoß

Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er sonst vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ordnung, so kann das Prüfungsausschuss die betreffenden Prüfungsleistungen mit nicht ausreichend bewerten oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Erweist sich nachträglich, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag oder dass der Bewerber seine Zulassung zur Prüfung durch falsche Angaben erreicht hat, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

16. Genehmigung zur Nachforschung

Bei Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung, kann das Landesamt für Archäologie gemäß Muster Anlage 3 die Genehmigung zur Nachforschung nach archäologischen Kulturgütern befristet für längstens ein Jahr ausstellen. Die Genehmigung wird mit Auflagen hinsichtlich des Nachforschungsgebiets und des -umfangs, der Dokumentations- und Berichtspflicht, des Fundverbleibs und der regelmäßigen Fortbildung verbunden. Diese Auflagen sind Bestandteil der Genehmigung. Persönliche und sachliche Gründe können zu weiteren Nebenbestimmungen führen. Bei Verstoß gegen die Genehmigung kann diese nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

Die Verlängerung der Genehmigung ist jährlich rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigung, spätestens aber einen Monat vorher, beim Landesamt für Archäologie zu beantragen.

Eine Genehmigung zur Nachforschung enthält u.a. die folgenden Auflagen:

- Die Nachforschungen müssen im stetigen Kontakt mit dem Landesamt für Archäologie betrieben werden. Ein Ansprechpartner wird benannt.
 - Die Genehmigung gilt ausschließlich für die auf beiliegender Karte abgegrenzte Region
 - Die Genehmigung wird befristet für 1 Jahr ausgestellt.
 - Ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis liegt vor.
 - Nachweis der fachlichen Eignung.
 - Die einzelnen Suchflächen müssen auf Grundlage einer Übersichtskarte 1:50000 und der Detailkarte 1:10000 genau kartiert werden. Jeder Suchgang ist mittels GPS gespeicherter Wegmarken zu protokollieren und auf einer Karte 1:10000 zu dokumentieren. Einzelne Fundpunkte sind mit Gauß-Krüger-Koordinaten zu erfassen.
 - Bei den Nachforschungen dürfen Bodeneingriffe in überpflügten Arealen lediglich in der Humus-/Ackerschicht erfolgen. Sie dürfen für aufgepflügten Bodenhorizont bzw. eine Tiefe von 25 cm nicht überschreiten. Nachgrabungen sind nicht gestattet. In nicht überpflügten Arealen (Wiese, Weideland, Wald) sind Bodeneingriffe nicht gestattet. Fundstellen sind kartographisch zu vermarken. Das weitere Vorgehen ist mit dem zuständigen Referenten abzustimmen
 - Über die erfolgten Nachforschungen ist dem Ansprechpartner des Landesamtes für Archäologie regelmäßig unter Beigabe der Kartierungen zu berichten.
 - Alle Funde sind grundsätzlich unverzüglich, spätestens aber 2 Monate nach Auffindung, dem Landesamt für Archäologie samt der zugehörigen Dokumentation zu übergeben, das über den weiteren Verbleib entscheidet.
 - Die Teilnahme an Berichtstreffen und Fortbildungsangeboten des Landesamtes für Archäologie ist verbindlich.
 - Die Genehmigung ist bei Nachforschungen mit dem Metalldetektor stets mitzuführen.
 - Bei Verstößen gegen diese Genehmigung kann diese vom Landesamt für Archäologie nach § 49 VwVfG widerrufen werden. Die Verstöße können ggf. vom Landesamt für Archäologie angezeigt werden.
 - Rechte Dritter werden durch dieses Schreiben nicht berührt. Insbesondere müssen Sie sich mit den jeweiligen Grundstückseignern in Verbindung setzen, um die erforderliche Erlaubnis für die Begehung der abzusuchenden Grundstücke zu erhalten.
- Rechtsgrundlage:

§ 14 Abs. 2 SächsDSchG:

Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landesoberbehörde für den Denkmalschutz. § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 25 Abs. 1 SächsDSchG

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Sachsen und sind unverzüglich an die zuständige Landesoberbehörde für den Denkmalschutz zu melden und zu übergeben.

§ 35 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG

Wer ohne die nach § 14 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Grabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

